

2213. Rebsteuer. Mittelft Eingabe vom 26. Oktober 1899 stellt der Gemeinderat Hombrechtikon das Gesuch, es möchte der Regierungsrat die dortseitige Gemeinde vom Bezuge der in Vollziehung eines Beschlusses des Kantonsrates vom 21. August 1899 zu erhebenden Rebsteuer für das laufende Jahr dispensiren, indem der diesjährige Weinertrag gleich Null sei, auch eine Obsternte gänzlich fehle und die Landwirte daselbst ohnehin sich in gedrückter Lage befinden.

Es kommt in Betracht:

In erster Linie ist zu bemerken, daß dem Regierungsrat nirgends die Kompetenz eingeräumt ist, eine einzelne Gemeinde von dem Bezug der Rebsteuer zu dispensiren.

In zweiter Linie ist zu sagen, daß, wenn auch der Regierungsrat kompetent wäre, er nicht dazu kommen könnte, dem Gesuche zu entsprechen, aus folgenden Gründen:

Von einem eigentlichen Notstand der Landwirte in der Gemeinde Hombrechtikon kann wol nicht gesprochen werden; auch in anderen Teilen des Kantons ist die Weinlese reduziert ausgefallen; der Obstertrag ist beinahe überall ein sehr geringer. Es kann schon mit Rücksicht auf allfällige Konsequenzen nicht angehen, eine im Verhältnisse zu andern nicht ungünstiger situierte Gemeinde vom Bezuge der gesetzlichen Beiträge an den Rebfond zu dispensiren, dies um so weniger, weil der gegenwärtige Stand der Reblausinfektion im Kanton Zürich eine Schmälerung dieses Fonds nicht zuläßt. Der Regierungsrat hat schon wiederholt (siehe Amtsblatt 1891, Textteil, Seite 608 und 1894, Seite 1001—1006) ähnliche Gesuche von durch Naturereignisse schwer geschädigten Gemeinden um Dispensation von der Erhebung der Rebsteuer abgewiesen und rechtfertigt sich im vorliegenden Fall eine Abweichung von der bisherigen Praxis um so weniger, als außerordentliche Verhältnisse hier nicht vorliegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft beschließt der Regierungsrat:

- I. Das Gesuch des Gemeinderates Hombrechtikon wird abgewiesen.
 - II. Mitteilung an den Betenten.
-